

Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO –

Vom 1. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenpromotionsordnung der FAU – RPromO – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Doktorgrade der FAU“ die Worte „mit Ausnahme des Doctor of Philosophy (PhD)“ angefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung des PhD orientieren sich soweit möglich und im Rahmen des jeweiligen Studiengangskonzepts sinnvoll an den Grundsätzen dieser **RPromO** und sind der jeweils einschlägigen separaten Satzung zu entnehmen.“

2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird im fünften Spiegelstrich das Wort „maschinenlesbare“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter“

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Dissertation werden“ die Worte „nach Maßgabe der jeweiligen **FPromO**“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Ziffer 1 das Wort „hauptberufliche“ gestrichen und nach den Worten „die an der FAU“ wird das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz das Wort „-leiter“ durch das Wort „Nachwuchsgruppenleiter“ ersetzt.

d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In Fällen, in denen das ursprüngliche Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 und 2 beendet wird (bspw. durch Tod), hat sich die bzw. der Promovierende selbstständig um eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer zu bemühen. ²Gelingt dies der bzw. dem Promovierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, erhält sie bzw. er Unterstützung durch das Promotionsorgan. ³Ist weiterhin keine geeignete Betreuerin bzw. kein geeigneter Betreuer verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuerin bzw. Betreuer fortgesetzt und beendet, wenn die bzw. der Promovierende das Verfahren an der FAU abschließen möchte. ⁴In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Vorlage der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

„²Soweit die bzw. der Promovierende nicht an der FAU studiert hat, hat sie bzw. er über das Graduiertenzentrum beim Rechenzentrum das persönliche Konto im Identity-Management-System der FAU (IdM), sowie die individuelle FAU-E-Mail-Adresse zu aktivieren, welche dann zum Zwecke der Kommunikation über elektronische Mittel herangezogen wird; § 2a der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) gilt entsprechend.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung, in die der bisherige Satz 2 integriert wird:

„¹Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1;
2. Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens;
3. Dissertation gemäß § 10 in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsorgans erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer elektronischen Fassung, deren Format vom Promotionsorgan allgemein festgelegt wird;
4. im Falle der Zulassung mit Auflagen (nach § 8 Abs. 4 Satz 3) ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen;
5. vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
6. Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.

c) In Satz 2 (neu) wird nach den Worten „gedruckte Ausfertigung mit der“ das Wort „maschinenlesbaren“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „bzw. dem Kandidaten“ das Wort „stammen“ durch das Wort „stammt“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Fremdsprachige Dissertationen folgen der deutschen Vorlage, nennen aber zuerst den fremdsprachigen, dann den deutschen Titel.“

c) In Abs. 5 Satz 4 werden nach den Worten und dem Zeichen „verfasst sein müssen;“ die Worte „soweit die **FPromO** nichts Abweichendes regelt, ist bei fremdsprachigen Dissertationen“ eingefügt und nach dem folgenden Wort „zusätzlich“ die Worte „ist der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7:

„²In Fällen, in denen das Promotionsverfahren nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ohne Betreuerin bzw. Betreuer fortgesetzt wurde, bestellt das Promotionsorgan neben einer Gutachterin bzw. einem Gutachter der FAU auch eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „und Hochschullehrer, die“ das Wort „hauptberufliches“ gestrichen und nach den Worten „Mitglied der Fakultät“ die Worte „und hauptberuflich tätig“ eingefügt.

bb) In Satz 9 werden nach den Worten „mit Auflagen versehen“ das Zeichen „;“ und die Worte „werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Dissertation als abgelehnt“ angefügt.

c) In Abs. 5 wird der bisherige Satz 1 zur einzigen Regelung; Satz 2 wird gestrichen.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten und Zahlen „Abs. 5 Satz 1“ die Worte und Zahl „sowie § 15a“ eingefügt und im zweiten Halbsatz nach den Worten und der Ziffer „Abs. 4 Satz “ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) In Abs. 7 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt; die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Sätzen 2 bis 4:

„¹Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 5 werden nach den Worten „unverzüglich bei der Prüfungskommission“ die Worte „und dem Promotionsorgan“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird nach den Worten „glaubhaft zu machenden“ das Wort „körperlichen“ gestrichen.
9. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**audiovisuellen Telekommunikationstechnologien**“ das Zeichen „;“ und die Worte „**elektronische Fernprüfungen**“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die **FPromO** kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 7 durchgeführt wird.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Worten „Das Einvernehmen“ die Worte „für das Verfahren nach Abs. 2 bis 6“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und in keinem Fall“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen gilt die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** –.“
10. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten „kann vom Promotionsorgan“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in § 15a“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „vorgesehene Endfassung in“ das Wort „maschinenlesbarer“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „bzw. dieser gibt“ die Zeichen und die Worte „– falls kein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt –“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Wenn ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt, gibt das Promotionsorgan (nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern) die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 11 Abs. 4 Satz 9) erfüllt sind.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „maschinenlesbare“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt.

12. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Täuschung/Plagiat

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu Unrecht erteilt wurde, so können diese Promotionsleistungen mit der Note „nicht bestanden“ bewertet werden; das Verfahren ist beendet. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder weitere Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens i. S. der **GWP-Satzung** schwerwiegend verletzt hat (insbesondere, wenn Plagiate nachgewiesen wurden). ³Bei der Entscheidung nach Satz 2 soll das Promotionsorgan in Fällen von Plagiaten die Gutachten nach § 11 berücksichtigen, soweit sie schon vorliegen. ⁴Sind zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe der Täuschung bzw. des Plagiats noch weitere Untersuchungen notwendig, so wird das Verfahren zunächst angehalten und weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben. ⁵Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung soll das Promotionsorgan vor der Entscheidung über das Nichtbestehen je nach Lage des Einzelfalls und in Ansehung der bereits vorliegenden Gutachten insbesondere mindestens ein weiteres (externes) Gutachten explizit zur Frage des Vorliegens einer Täuschung / eines Plagiats einholen. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann das Promotionsorgan darüber hinaus die Kandidatin bzw. den Kandidaten von einem weiteren Promotionsverfahren in der Fakultät ausschließen. ⁷Entscheidet sich das Promotionsorgan gegen eine Bewertung mit „nicht bestanden“, so wird das Verfahren im jeweiligen Stadium fortgesetzt; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“

13. In § 20 Abs. 4 wird am Satzanfang vor dem Wort „Veröffentlichung“ das Wort „Die“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Stellt sich“ das Wort „nachträglich“ durch die Worte „nach Aushändigung der Promotionsurkunde“ ersetzt und nach den Worten „über die Zulassungsvoraussetzungen“ das Wort „diese“ sowie nach den Worten „der Fakultätsrat (§ 4 Abs. 1 Satz 2) die Prüfung“ das Wort „nachträglich“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach § 4 Abs. 1 Satz 1“ das Wort „zuständige“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Gutachterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

15. In § 25 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 4. Juni 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 28. Februar 2022 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.“

16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Angaben zur 1. Seite wird nach dem Klammerzusatz „(Geburtsort)“ das Zeichen „*“ angefügt.
- b) Die Angaben zur 2. Seite werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „mündlichen Prüfung:“ werden die Worte „Vorsitzende/r des Promotionsorgans: Prof. Dr.“ gestrichen.
 - bb) Nach den Worten „Prof. Dr.“ wird jeweils ein zweites Zeichen „*“ angefügt.
- c) Die bisherige Erläuterung „**“ (Nur für die Veröffentlichungsfassung) wird zu Erläuterung „***“ und vor ihr wird folgende neue erste Erläuterung eingefügt:

„* Nicht für die Veröffentlichungsfassung“

§ 2

¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 4. Juni 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 28. Februar 2022 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 24. November 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. Dezember 2021.

Erlangen, den 1. Dezember 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2021.